
S 14 R 932/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 932/15
Datum	12.01.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die 1990 geborene Klägerin wendet sich im vorliegenden Fall gegen die nachträgliche vollständige Aufhebung des Rentenbescheides der Beklagten vom 8. Oktober 2012 über die Gewährung einer Halbwaisenrente an die Klägerin gemäß [Â§ 48 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch X (SGB X) ab dem 1. Februar 2014 sowie eine Rückforderung der Beklagten nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) wegen der zu Unrecht an die Klägerin für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 gezahlten Halbwaisenrente in Höhe von insgesamt 1.079,66 EUR.

Die Klägerin beantragte am 6. August 2012 bei der Beklagten eine Hinterbliebenenrente in der Form einer Halbwaisenrente ([Â§ 48 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch VI [SGB VI]) nach ihrem verstorbenen Vater und Versicherten der Beklagten Herrn R. S. Die Klägerin führte in ihrem Antrag aus, dass die Klägerin vom 1. August 2012 bis zum 21. Januar 2014 eine Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel absolviere.

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Rentenbescheid vom 8. Oktober 2012 eine Halbwaisenrente ([Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#)) nach dem Versicherten der Beklagten Herrn R. S. Dabei wies die Beklagte in dem Rentenbescheid vom 8. Oktober 2012 auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Halbwaisenrente hin und wies die Klägerin weiter ausdrücklich darauf hin, dass der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf die Gewährung einer Halbwaisenrente von Gesetzes wegen mit dem Ende der Berufsausbildung der Klägerin entfällt.

Der Arbeitgeber der Klägerin teilte der Beklagten mit Schreiben vom 9. September 2014 mit, dass sich die Klägerin nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel seit dem 22. Januar 2014 in einer Fortbildung zur Handelsassistentin befinde. Die Klägerin bezog nach dieser Auskunft ihres Arbeitgebers ab dem 1. Februar 2014 ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 2.117,00 EUR und ab dem 1. August 2014 ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 2.236,00 EUR.

Die Beklagte hörte die Klägerin mit Anhörungsschreiben vom 12. September 2014 dazu an, dass die Beklagte beabsichtige, den Bescheid über die Gewährung der Halbwaisenrente an die Klägerin vom 8. Oktober 2012 nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) für die Vergangenheit und die Zukunft ab dem 1. Februar 2014 nachträglich vollständig aufzuheben, da sich die Klägerin ab dem 1. Februar 2014 nicht mehr in einer Berufsausbildung befunden habe. Da die Klägerin ihre Halbwaisenrente in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 zu Unrecht bekommen habe, sei die Klägerin nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) verpflichtet, einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.079,66 EUR an die Beklagte zurückzuzahlen.

Die Beklagte nahm den Rentenbescheid über die Halbwaisenrente der Klägerin vom 8. Oktober 2012 mit Aufhebungsbescheid vom 20. Oktober 2014 und mit Widerspruchsbescheid vom 5. März 2015 nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) mit Wirkung ab dem 1. Februar 2014 vollständig zurück und verlangte von der Klägerin nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) die Rückzahlung von 1.079,66 EUR wegen der in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 an die Klägerin zu Unrecht gezahlten Halbwaisenrente.

Die Beklagte führte zur Begründung aus, dass sie gemäß [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) verpflichtet gewesen sei, den Rentenbescheid über die Halbwaisenrente der Klägerin ab dem 1. Februar 2014 nachträglich vollständig aufzuheben. Die Klägerin habe sich ab dem 1. Februar 2014 nicht mehr in einer Berufsausbildung befunden, da die Klägerin nach der Auskunft ihres Arbeitgebers ab dem 1. Februar 2014 monatliches Arbeitsentgelt in bedarfsdeckender Höhe tatsächlich bezogen habe. Somit habe die Klägerin nach den gesetzlichen Vorschriften ab dem 1. Februar 2014 keinen Anspruch mehr auf die Gewährung einer Halbwaisenrente im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#) gehabt. Daraus ergebe sich nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 eine Rückforderung der Beklagten gegen die Klägerin in Höhe von insgesamt 1.079,66 EUR wegen der in dieser Zeit an die Klägerin zu Unrecht gezahlten Halbwaisenrente.

Die KlÄgerin hat am 7. April 2015 Klage beim Sozialgericht Altenburg erhoben.

Die KlÄgerin ist der Ansicht, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die GewÄhrung der Halbwaisenrente an die KlÄgerin nach [Ä 48 Abs. 1 SGB X](#) ab dem 1. Februar 2014 nachtrÄglich vollstÄndig aufzuheben. Die KlÄgerin habe sich ab dem 1. Februar 2014 weiter in einer Berufsausbildung befunden, sodass die KlÄgerin ab dem 1. Februar 2014 gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf die GewÄhrung einer Halbwaisenrente gehabt habe. Zur weiteren BegrÄndung wird auf die SchriftsÄtze der ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin im Klageverfahren verwiesen.

Die KlÄgerin beantragt;

den Aufhebungsbescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 5. MÄrz 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt;

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass sie berechtigt gewesen sei, die GewÄhrung der Halbwaisenrente an die KlÄgerin nachtrÄglich gemÄÄ [Ä 48 Abs. 1 SGB X](#) ab dem 1. Februar 2014 vollstÄndig aufzuheben. Auch die RÄckforderung der Beklagten gegen die KlÄgerin in HÄhe von insgesamt 1.079,66 EUR wegen der in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 an die KlÄgerin zu Unrecht gezahlten Halbwaisenrente bestehe nach [Ä 48 Abs. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Ä 50 Abs. 1 SGB X](#) zu Recht. Im Äbrigen verweist die Beklagte zur weiteren BegrÄndung auf ihre im Verwaltungsverfahren erlassenen Bescheide.

Der Arbeitgeber der KlÄgerin hat gegenÄber dem Gericht mit Schreiben vom 25. April 2016 erklÄrt, dass die KlÄgerin ab dem Monat Februar 2014 eine FortbildungsvergÄtung in HÄhe von monatlich 2.117,00 Brutto und ab dem Monat August 2014 ein tarifliches Entgelt in HÄhe von monatlich 2.236,00 EUR Brutto erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mÄndlichen Verhandlung vom 12. Januar 2017, die Gerichtsakte [S 14 R 932/15](#) und die Verwaltungsakte der Beklagten, die beide Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung waren, verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist unbegrÄndet.

Der Aufhebungsbescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 5. MÄrz 2015 ist nicht rechtswidrig und verletzt die KlÄgerin nicht in ihren eigenen Rechten ([Ä 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Die Beklagte war von Gesetzes wegen berechtigt, die

Gewährung der Halbwaisenrente an die Klägerin im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VI \(SGB VI\)](#) nach dem verstorbenen Vater der Klägerin und Versicherten der Beklagten Herrn R. S. nachträglich gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch X \(SGB X\)](#) ab dem 1. Februar 2014 vollst ndig aufzuheben. Die Beklagte ist weiter berechtigt, von der K lgerin nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) die R ckzahlung von 1.079,66 EUR wegen der in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 an die K lgerin zu Unrecht gezahlten Halbwaisenrente zu verlangen.

Voraussetzung f r eine Aufhebung nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) ist, dass in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt. Der Verwaltungsakt kann dann nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) f r die Zukunft und nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) bis Nr. 4 SGB X f r die Vergangenheit ab  nderung der Verh ltnisse (hier dem 1. Februar 2014) aufgehoben werden.

Der Rentenbescheid der Beklagten  ber die Gew hrung einer Halbwaisenrente im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#) an die K lgerin vom 8. Oktober 2012 war unstreitig ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

Dieser Rentenbescheid der Beklagten  ber die Gew hrung der Halbwaisenrente an die K lgerin vom 8. Oktober 2012 ist ab dem 1. Februar 2014 im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) nachtr glich rechtswidrig geworden, da sich die K lgerin ab dem 1. Februar 2014 nicht mehr in einer Berufsausbildung befunden hat, die die K lgerin nach dem Willen des Gesetzgebers zum Bezug einer Halbwaisenrente im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#) berechtigt h tte.

Nach der zwingenden gesetzlichen Regelung des [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) besteht ein Anspruch auf die Gew hrung einer Halb- oder Vollwaisenrente ([Â§ 48 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI](#)) l ngstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise sich
 - a) in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet
 - b) sich in einer  bergangszeit von h chstens 4 Kalendermonaten befindet, die zwischen 2 Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines Freiwilligendienstes im Sinne des Buchstaben c) liegt, oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges  kologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
 - d) wegen k rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung au er Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Halbwaisenrente besteht von Gesetzes wegen nur solange, wie sich die Halbwaise (hier die Klägerin) in einer Berufsausbildung befindet ([Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a](#)) SGB VI).

Die Waisen- oder Halbwaisenrente soll nach dem Willen des Gesetzgebers den durch den Tod des Versicherten entfallenden zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhalt ersetzen (Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Stand 22. August 2016, [Â§ 48 SGB VI](#) Rn. 18). Aus diesem Normzweck folgt nach dem Willen des Gesetzgebers, dass ein Waisenrentenanspruch dann entfällt, wenn sich die Waise selbst unterhalten kann, denn dann hätte die Waise auch gegen den toten Versicherten keinen zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhaltsanspruch mehr gehabt.

Berufsausbildung ist die einem zukünftigen, gegen Entgelt auszubildenden Berufsdienende Ausbildung. Es müssen für den gewählten Beruf notwendige, nicht nur nützliche und wünschenswerte Kenntnisse durch eine anerkannte qualifizierte Ausbildungsinstitution oder Ausbildungsperson in einem geordneten Verfahren vermittelt werden (Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Stand 22. August 2016, [Â§ 48 SGB VI](#) Rn. 68).

Berufsausbildung im Sinne von [Â§ 48 SGB VI](#) liegt auch bei einer an eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung anschließenden Ausbildung für eine nächsthöhere Stufe im Beruf oder zum Erwerb weiterer Qualifikationen vor, die für eine berufliche Stellung vorausgesetzt werden. In diesen Fällen ist aber genau zu prüfen, ob tatsächlich noch die Ausbildung oder aber vielmehr die Verwertung der eigenen Arbeitskraft im Vordergrund steht. Die tatsächlich erzielten Einkünfte können dabei ein Indiz für die Beurteilung sein (Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Stand 22. August 2016, [Â§ 48 SGB VI](#) Rn. 69).

Da die Waisenrente nach dem Willen des Gesetzgebers den gesetzlichen zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhaltsanspruch gegen den verstorbenen Versicherten ausgleichen soll, solange die Waise unter anderem aus Ausbildungsgründen daran gehindert ist, sich ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu finanzieren, ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht jede Art von Aus-, Fort- und Weiterbildung eine "Berufsausbildung" im Sinne des [Â§ 48 SGB VI](#).

Die Zahlung einer Waisen- bzw. Halbwaisenrente soll nach dem Willen des Gesetzgebers monatlich anteilig den Ausfall eines â typisierend unterstellten â gesetzlichen zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhaltsanspruchs gegen den Versicherten ([Â§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch \[BGB\]](#)) ausgleichen, solange das Kind unter anderem aus Ausbildungsgründen daran gehindert ist, sich seinen Lebensunterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit zu finanzieren (Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 18. Juni 2003, Az.: [B 4 RA 37/02 R](#); zitiert nach juris).

Hiervon ist stets bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auszugehen, danach nur in den Monaten, in denen ein gesetzlich anerkannter Erwerbshinderungsgrund

vorliegt (Urteil des BSG vom 18. Juni 2003, Az.: [B 4 RA 37/02 R](#); a. a. O.).

Vor diesem Hintergrund wird der enge Zusammenhang zwischen gesetzlichem Erwerbshinderungsgrund und dem Zweck dieser Rentengewährung deutlich; die Waisenrente soll den durch den Tod des Elternteils "weggefallenen" zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhaltsanspruch ersetzen. Der gesetzliche Erwerbshinderungsgrund der Berufsausbildung entfällt, wenn in der Ausbildung die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind, sodass die Waise nach deren Abschluss ohne weitere Zusatz- oder Ergänzungs Ausbildung den gewählten Beruf ausüben kann (Urteil des BSG vom 18. Juni 2003, Az.: [B 4 RA 37/02 R](#); a. a. O.).

Eine Berufsausbildung ist daher immer dann beendet, wenn der erste auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Abschluss erreicht ist (Urteil des BSG vom 18. Juni 2003, Az.: [B 4 RA 37/02 R](#); a. a. O.). In einem solchen Fall besteht grundsätzlich auch kein zivilrechtlicher (familienrechtlicher) Unterhaltsanspruch mehr, ohne dass hier im Einzelnen auf die gesteigerte Erwerbsohliegenheit des volljährigen Kindes nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung einzugehen ist (Urteil des BSG vom 18. Juni 2003, Az.: [B 4 RA 37/02 R](#); a. a. O.).

Wäre aber zivilrechtlich (familienrechtlich) kein Unterhalt mehr von dem verstorbenen Elternteil zu leisten, besteht auch kein Anlass, einen nicht bestehenden zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhaltsanspruch durch Zahlung einer Waisenrente zu "kompensieren" (Urteil des BSG vom 18. Juni 2003, Az.: [B 4 RA 37/02 R](#); a. a. O.).

Da die Klägerin vor der ab dem 22. Januar 2014 begonnenen Fortbildung zur Handelsassistentin bereits eine Berufsausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Klägerin im Januar 2014 einen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren beruflichen Abschluss erreicht, sodass nach der oben genannten Rechtsprechung des BSG schon aus diesem Grund ab dem 1. Februar 2014 kein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf die Gewährung einer Halbwaisenrente im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#) mehr bestanden hat.

Da die Klägerin während ihrer "Berufsausbildung" ab dem Februar 2014 nach der vorliegenden Bescheinigung ihres Arbeitgebers ein solch hohes Einkommen tatsächlich erzielt hat, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt aus ihren eigenen Einkünften selbst sicherstellen konnte und gegen den verstorbenen Vater und Versicherten der Beklagten Herrn R. S. daher keinen zivilrechtlichen (familienrechtlichen) Unterhaltsanspruch mehr gehabt hätte, folgt ebenfalls aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift des [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#), dass die Klägerin während ihrer "Berufsausbildung" ab dem 1. Februar 2014 keinen Anspruch mehr gegen die Beklagte auf die Gewährung einer Halbwaisenrente nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#) gehabt hat.

Somit hatte die Klägerin gegen die Beklagte ab dem 1. Februar 2014 keinen Anspruch mehr auf die Gewährung einer Halbwaisenrente im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#), sodass der Rentenbescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2012

hinsichtlich der Gewährung einer Halbwaisenrente an die Klägerin ab dem 1. Februar 2014 im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) vollst ndig rechtswidrig geworden bzw. gewesen ist.

Die Beklagte war daher berechtigt, den Rentenbescheid  ber die Gew hrung der Halbwaisenrente ([Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#)) an die Kl gerin vom 8. Oktober 2012 gem   [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) f r die Vergangenheit und die Zukunft ab dem 1. Februar 2014 nachtr glich vollst ndig aufzuheben.

Die Beklagte verlangt weiterhin zu Recht nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) von der Kl gerin die R ckzahlung von insgesamt 1.079,66 EUR auf Grund der f r den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 an die Kl gerin zu Unrecht gezahlten Halbwaisenrente. Ein Rechenfehler der Beklagten l sst sich nach sorgf ltiger Durchsicht der Verwaltungsakte der Beklagten nicht erkennen.

Die Kl gerin hat nach den vorliegenden Unterlagen die nachtr glich eingetretene Rechtswidrigkeit des Rentenbescheides der Beklagten  ber die Gew hrung der Halbwaisenrente ([Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#)) an die Kl gerin vom 8. Oktober 2012 im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) zumindest grob fahrl ssig nicht erkannt, sodass die Beklagte berechtigt gewesen ist, den Rentenbescheid der Beklagten  ber die Gew hrung der Halbwaisenrente an die Kl gerin vom 8. Oktober 2012 f r die Vergangenheit ab dem 1. Februar 2014 nachtr glich vollst ndig aufzuheben.

Grobe Fahrl ssigkeit ist nach der Legaldefinition des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) gegeben, wenn der Beg nstigte (hier die Kl gerin) die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat. Nach der Rechtsprechung des BSG (statt vieler: Ur-teil des BSG vom 27. Januar 2009, Az.: B7/7a AL 30/07 R m. w. N., zitiert nach juris) kommt es f r die Frage der groben Fahrl ssigkeit auf die pers nliche Urteils- und Kritikf higkeit, das Einsichtsverm gen und Verhalten des Leistungsempf ngers sowie auf die besonderen Umst nde des Falles an (subjektiver Fahrl ssigkeitsbegriff).

Die Beklagte hat in ihrem Rentenbescheid  ber die Gew hrung der Halbwaisenrente im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#) an die Kl gerin vom 8. Oktober 2012 die gesetzlichen Voraussetzungen f r die Gew hrung einer Halbwaisenrente ausf hrlich dargestellt und ausdr cklich ausgef hrt, dass der Anspruch auf die Gew hrung einer Halbwaisenrente von Gesetzes wegen mit dem Ende der Berufsausbildung beendet ist. Die Kl gerin konnte somit beim einfachen Durchlesen des Rentenbescheides der Beklagten  ber die Gew hrung der Halbwaisenrente ([Â§ 48 Abs. 1 SGB VI](#)) an die Kl gerin vom 8. Oktober 2012 erkennen, dass der Anspruch der Kl gerin gegen die Beklagte auf die Gew hrung einer Halbwaisenrente wegen der Beendigung der Berufsausbildung zum 1. Februar 2014 beendet gewesen ist.

Die Beklagte war gem   [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) auch nicht verpflichtet, Ermessen hinsichtlich der R ckforderung der 1.079,66 EUR auszu ben. [Â§ 48](#)

[Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) schreibt vor, dass der Verwaltungsakt f r die Vergangenheit ab nderung der Verhltnisse ohne Ermessensaus bung aufgehoben werden soll, wenn eine tatschliche Einkommenserzielung, wie im vorliegenden Fall der tatschliche Bezug von Arbeitsentgelt, zum vollstndigen Wegfall des Leistungsanspruchs gef hrt hat. Die Klgerin ist nach ihrem Einkommen auch in der Lage, die R ckzahlungsforderung der Beklagten, gegebenenfalls in monatlichen Raten zu erf llen, ohne hilfebed ftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs XII (SGB XII) zu werden.

Die Beklagte hat auch die Jahresfrist f r die R cknahme des Verwaltungsaktes in der Vergangenheit des [  48 Abs. 4 SGB X](#) in Verbindung mit [  45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) eingehalten. Nach stndiger Rechtsprechung setzt die f r den Beginn der Jahresfrist magebliche Kenntnis der Beh rde voraus, dass der zustndige Leistungstrger smtliche f r die R cknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollstndig kennt. Dies verlangt jedenfalls sowohl eine Kenntnis des rechtserheblichen ueren Sachverhaltes sowie auch die Kenntnis der so genannten inneren Tatsachen, sofern diese ebenfalls zu den normierten Tatbestandsvoraussetzungen geh ren (Urteil des Landessozialgerichts Baden-Wrttemberg [LSG Baden-Wrttemberg] vom 6. Mai 2014, Az.: [L 13 R 481/13](#), zitiert nach juris). Mageblich f r den Beginn der Jahresfrist des [  48 Abs. 4 SGB X](#) in Verbindung mit [  45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) f r die R cknahme f r die Vergangenheit ist daher das Datum des Anh rungsschreibens gem   [  24 Abs. 1 SGB X](#) (Urteile des BSG vom 6. Mrz 1997, Az.: [7 RAr 40/96](#) und vom 31. Januar 2008, Az.: [B 13 R 23/07 R](#) und des LSG Baden-Wrttemberg vom 6. Mai 2014, Az.: [L 13 R 481/13](#); alle zitiert nach juris). Das Anh rungsschreiben der Beklagten nach [  24 Abs. 1 SGB X](#) datiert vom 12. September 2014. Die Beklagte hat daher mit dem Aufhebungsbescheid vom 20. Oktober 2014 die Jahresfrist des [  48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) in Verbindung mit [  45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) f r die Aufhebung des Rentenbescheides der Beklagten  ber die Gewhrung der Halbwaisenrente ([  48 Abs. 1 SGB VI](#)) an die Klgerin vom 8. Oktober 2012 in der Vergangenheit ab dem 1. Februar 2014 in jedem Fall eingehalten.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [  193 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#).

Die Berufung gegen dieses Urteil ist von Gesetzes wegen gem   [  143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) ohne besonderen Beschluss der Kammer zulssig, da der notwendige Beschwerdewert von 750 EUR  berschritten wird.

Erstellt am: 20.07.2020

Zuletzt verndert am: 23.12.2024